



Arbeitsmarktservice

ÄNDERUNGSMELDUNG - Altersteilzeitgeld für Altersteilzeitvereinbarung mit Beginn ab 1.1.2004

DienstnehmerIn, mit dem / der Altersteilzeitarbeit vereinbart wurde:

_____ SVNr _____

Für dieses Altersteilzeitmodell ergeben sich folgende Änderungen.

1. Ersatzarbeitskraft / Lehrling

a.) Einstellung einer Ersatzarbeitskraft / eines Lehrlings

_____ SVNr _____

wird / wurde ab _____ als

- Ersatzarbeitskraft über der Geringfügigkeitsgrenze nicht nur vorübergehend eingestellt.
- zusätzlicher Lehrling ausgebildet (bitte legen Sie eine Kopie des Lehrvertrages bei).

b.) Ausscheiden aus dem Betrieb / Unternehmen

Die Ersatzarbeitskraft / der Lehrling scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Wichtiger Hinweis: Wird bei einer Blockzeitvereinbarung das Beschäftigungsverhältnis der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings während der Freizeitphase gelöst und nicht binnen drei Monaten eine neue zuvor arbeitslose Ersatzarbeitskraft / ein neuer Lehrling eingestellt, besteht ab dem Zeitpunkt des Ausscheidens der Ersatzarbeitskraft / des Lehrlings **kein** Anspruch auf Altersteilzeitgeld.

2. DienstnehmerIn, der / die sich in Altersteilzeitarbeit befindet

Der / die DienstnehmerIn, der/die Altersteilzeitarbeit ausübt,

scheidet / schied mit _____ aus dem Betrieb / Unternehmen aus.

Begründung für das Ausscheiden: _____

Wichtiger Hinweis: Wird das Beschäftigungsverhältnis der Person, die sich in Altersteilzeit befindet, vor Ablauf der vereinbarten Dauer vom Dienstgeber gekündigt oder im beiderseitigen Einvernehmen gelöst und entspricht dadurch die tatsächlich geleistete Arbeitszeit nicht mehr der im Rahmen der Altersteilzeitvereinbarung festgelegten Arbeitszeit, ist das gesamte bisher ausbezahlte Altersteilzeitgeld zurück zu zahlen. Von einer Rückforderung ist nur dann abzusehen, wenn die Beendigung ohne Verschulden des Dienstgebers – z.B. durch Kündigung durch den / die DienstnehmerIn, Anspruch auf Berufsunfähigkeits- /Invaliditätspension - erfolgte.

3. Sonstige Änderungen

4. Entgelthöhe (für DienstnehmerIn, der / die Altersteilzeitarbeit ausübt)

Nicht bekannt zu geben sind:

- Kollektivvertragliche Lohnerhöhungen unabhängig von deren Höhe:
Diese werden durch eine Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex ab Mai des jeweiligen Jahres abgegolten (wirkt für die nächsten 12 Monate).
- Alle übrigen Entgeltänderungen von weniger als € 20,- (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer)
- Sonderzahlungen:
Diese werden monatlich automatisch mit einem 1/6 des laufenden Entgelts (Betrag ⑦ bzw. ⑧) berücksichtigt.

Bekannt zu geben sind:

- **Alle** Entgeltänderungen unabhängig von deren Höhe – also auch kollektivvertragliche Anpassungen – in Fällen, in denen der Lohnausgleich durch den Wert der Höchstbeitragsgrundlage eingekürzt wird. Da in diesen Fällen die kollektivvertraglichen Anpassungen bereits berücksichtigt sind, erfolgt keine weitere Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex.
- Andere Entgeltänderungen, die keine kollektivvertraglichen Anpassungen darstellen (z.B. durch Einstufungsänderungen auf Grund der Beschäftigungsdauer, Wegfall des ALV-Beitrages), wenn diese den Betrag von € 20,- übersteigen. In derartigen Fällen sind neben diesen sonstigen Änderungen auch die kollektivvertraglichen Anpassungen zu melden, da beide bei der Berechnung des Altersteilzeitgeldes berücksichtigt werden. Eine zusätzliche Erhöhung des Auszahlungsbetrages um den Tariflohnindex erfolgt daher nicht mehr.

Die Entgelthöhe ändert sich ab _____ wegen

- einer Änderung der Beitragsgruppe von _____ auf _____
- Erschöpfung der vollen Entgeltfortzahlung in Folge eines Krankenstandes
- sonstiger Gründe (bitte diese konkret anführen – z.B. Biennalsprung über € 20,-, Entgeltänderung bei durch die Höchstbeitragsgrundlage eingekürzten Lohnausgleich, Entgeltunterbrechung aufgrund von Urlaubsentgelt nach dem BUAG):

Laufendes Entgelt ab Zeitpunkt der Änderung (ohne Sonderzahlungen)

Das durchschnittliche monatliche Bruttoentgelt der letzten 12 Monate vor Übertritt in die Altersteilzeitarbeit (zutreffendenfalls unter Berücksichtigung der oa. Änderung)	① €
Die ab Zeitpunkt der Änderung für die vor Übertritt in die Altersteilzeit geleistete Arbeitszeit gebührende Beitragsgrundlage in der Sozialversicherung	② €
Das ab Zeitpunkt der Änderung der verringerten Arbeitszeit entsprechende monatliche Bruttoentgelt während der Altersteilzeitarbeit (ohne Lohnausgleich)	③ €
Lohnausgleich entspricht 50% der Differenz zwischen dem der verringerten Arbeitszeit entsprechenden Entgelt ③ und dem durchschnittlichen Bruttoentgelt der letzten 12 Monate ① (bitte Höchstbeitragsgrundlage beachten - siehe Erläuterungen zu Punkt 5 in der Ausfüllhilfe)	④ €
Dienstgeberbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zum Lohnausgleich ④	⑤ €
Zusätzliche Dienstnehmer- und Dienstgeberbeiträge (KV, PV, UV und ALV inklusive IE) zur Differenz zwischen der Beitragsgrundlage ② (maximal jedoch Höchstbeitragsgrundlage) und der Summe der Entgelte ③ und ④	⑥ €
Altersteilzeitgeld für laufendes Entgelt während der Beschäftigung einer Ersatzarbeitskraft/ eines Lehrlings (entspricht 100% der Summe der Beträge ④ , ⑤ und ⑥)	⑦ €
Altersteilzeitgeld für laufendes Entgelt ohne der Beschäftigung einer Ersatzarbeitskraft/ eines Lehrlings (entspricht 50% der Summe der Beträge ④ , ⑤ und ⑥)	⑧ €

Ort, Datum _____ Firmenstempel / Unterschrift _____